

# Ein Bericht über das kirchliche Leben einer hessischen Gemeinde in den Jahren 1525—1557.

Von Prof. D. Alfred Uckeley,  
Marburg (Lahn), Bismarckstraße 32.

Wer die Sammlungen der Evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (A. L. Richter 1846 und E. Sehling 1902 ff.) zur Hand nimmt, um aus ihnen sich Nachrichten über das kirchliche Leben in den einzelnen Gemeinden zu holen, muß sich darauf aufmerksam machen lassen, daß Ordnungen noch keine Berichte sind. Ordnungen zeigen nur, was sein soll; sie drücken Wünsche und Ratschläge in Richtung auf die unmittelbare Zukunft aus. Aber sie bedeuten nicht ohne weiteres Mitteilungen über Zustände und durchgeführte Einrichtungen mit dem Blick auf geschichtlich gewordene Vergangenheit und auf damals vorliegende Gegenwart. Ihre Fehlerquelle liegt sowohl in der Schwierigkeit der Verhältnisse, die sie antreffen und doch nicht überwinden können, als auch in menschlicher Indolenz und Nachlässigkeit derer, an die sie ergehen.

Um diese Fehlerquellen zu beseitigen, muß der Forscher zu den Visitationsakten greifen, aus denen die Zustände, wie sie jeweils vorliegen, erhellen; aber freilich gilt es auch hier, nicht zu übersehen, daß eine Visitation nur oder doch in der Hauptsache in ihren Niederschriften Mißlichkeiten und Unvollkommenheiten feststellt, hingegen auf vorhandene Normalitäten nicht ausführlicher eingeht, sie vielleicht auch gar nicht erwähnt. So trägt das Bild, das diese Akten bieten, häufig die Farben schwarz auf und läßt die lichten Seiten fort. Auch ist das hierfür aus den Archiven bisher zur Veröffentlichung gebrachte Material verhältnismäßig noch recht gering und lückenhaft — abgesehen etwa vom ehemaligen sächsischen Kurkreise, für den uns das sechsbändige Werk von Pallas (1906 ff.), von Burkhardt (1879) und von Wilh. Schmidt (1906), sowie die lichtvolle Verarbeitung des Stoffes von H. Nebelsieck (1939) vorliegt; auch Schwarzburg-Rudolstadt hat eine ergiebige Mitteilung und Ausnützung durch G. Einicke (1909) erfahren, von anderen Landeskirchen zu schweigen. Immerhin ist das hiefür in Frage kommende archivalische Material noch lange nicht ausgiebig genug ans Licht gezogen, wie schon ein Blick in das überaus

fleißig und geschickt zusammengestellte große Werk von Paul Graff (1921) deutlich werden läßt. Hier hätte der Fleiß lokal- und territorialgeschichtlich arbeitender Pfarrer noch ein weites, die Bearbeitung sehr lohnendes Betätigungsfeld.

Sehr erfreuend ist es nun aber, wenn ein besonders glücklicher Zufallsfund dem in Archiven Arbeitenden ein Schriftstück in die Hände führt, das unter Meidung aller Fehlerquellen einwandfrei Kunde davon gibt, wie irgend ein Stück kirchlichen und besonders gottesdienstlichen Lebens sich in einer bestimmten, zeitlich scharf umrissenen Periode an einem Kirchorte wirklich abgespielt hat, also etwa die Aufzeichnungen eines Pfarrers darüber, wie in seiner Gemeinde 30 Jahre lang die Gottesdienste regelmäßig abgehalten worden sind. Hier steht man dann auf durchaus festem Boden einer zuverlässigen Rückschau, und der Wert solcher Quellenschrift ist hoch anzuschlagen.

Im Zusammenhang mit meiner Veröffentlichung der Selbstbiographie des Melsunger Pfarrers Johannes Lening vom Jahre 1564, die in der „Wilhelm-Diehl-Festschrift“ (1941) S. 93—104 dargeboten ist, und deren Fundstätte mir Pfarrer D. Sippell in den Beständen des Marburger Staatsarchivs zugänglich machte, stieß ich auf ein Blatt eben dieses Lening, auf dem er eine „Kirchenordnung“ seiner Gemeinde aufgeschrieben hat, wie es mit „Ceremonien und Gottesdienst“ im kurhessischen Städtchen Melsungen seit den Tagen der Überleitung in die evangelische Weise (1525) bis zum Abfassungsdatum (1557) Brauch gewesen ist. Das Blatt trägt die Signatur: Staatsarchiv Marburg 22 a Kirchensachen. 8. Reg. Kassel, Melsungen.

Der Verfasser, Johannes Lening, geboren 1491 zu Butzbach, war nach humanistischer Durchbildung, vor allem bei Eobanus Hessus in Erfurt 1508 bis 1510, in den Karthäuserorden im Kloster Eppenberg bei Gensungen am Nordabhang des Heiligenberges (Hessen) 1514 eingetreten. 1525 lockerte er sein Verhältnis zu dem Orden, indem er mit Bewilligung des Landgrafen Philipp die geistliche Versorgung des benachbarten Städtchens Melsungen übernahm, als durch den Bauernaufstand Beunruhigungen von den Nachbarländern her drohten. Seit 1525 konnte er sich also als Pfarrer dieses Ortes ansehen und hat dies Amt bis an seinen, 1565 erfolgten Tod innegehabt. Er tritt in der Geschichte Hessens in trauriger Berühmtheit als theologischer Berater bei Philipps verhängnisvoller Doppelhele auf und hat dem Landgrafen durch manche literarische Kundgebung für seinen Irrweg Entschuldigung und Stärkung geboten. Auf ihn führt sich besonders die Ausnützung der alt-

testamentlichen Patriarchenverhältnisse auf den hier vorliegenden Fall zurück unter Betonung dessen, daß Gottes Unwandelbarkeit auch in der damaligen Gegenwart die göttliche Zulassung zur Doppelehe, wie sie einst in den Zeiten des alten Bundes vorgelegen habe, gewährleiste. Es ist verständlich, wenn auch bedauerlich, daß der Landgraf diesen Mann daraufhin als willkommenen Seelsorger zeitlebens seines besonderen Vertrauens würdigte, womit dann andererseits auch die Bereitwilligkeit Lenings zusammenhing, den Standpunkt Philipps in der Interimsfrage (1548) sich anzueignen und zu verteidigen. Während man fast in ganz Hessen das Interim ablehnte, ist Lening in der Gefolgschaft Philipps für dasselbe eingetreten.

Mit seiner feinen, überaus sauberen Handschrift hat Lening auf drei Quartseiten eines gefalteten Bogens folgende Niederschrift am 26. Juli 1557, in seinem 67. Lebensjahre, also acht Jahre vor seinem Tode, gemacht.

#### Text.

Milsungen eyn Stetlin in Hessen an der Fulda etwa von zweyhundert burgern, welcher Kirchen vorsteher Ioannes Leningus von Butzbach nun 32 iar gewesen<sup>1)</sup>, hat bissher folgende Kirchen Ordnunge Ceremonien vnd Gottsdinst obgемelte zeit mit Gottes gnaden vnd besserunge beyde inwoner vnd frombder ankomen den gehalten.

Von pfarrguttern, Vicarien, Presentz etc. ist eyn gewisse bestendig zcymlich<sup>2)</sup> besoldung fur vier persone, so den kirchen dinst verwalten, verordnet.

Dieselbigen vier person, als nemlich Pfarrherr, Caplan, Schulmeister vnd des Schulmeisters gehulffe, nemlich der Opferman oder kirchner mitsampt den Schulern halten allen morgen im Jar, des Sommers vmb vier oder funff, des winters vmb sechs awer<sup>3)</sup> kirchgang an Stat der fruhemesse oder metten. Singen zulatin Deum adiutorium etc.<sup>4)</sup> Eynen Psalmum oder drey latine mit eyner latinschen Geschriff gemessigen antiphona. Darvff folget eyn Latinische lection, nun aus dem alten nun aus dem newen Testament, zur vbunge beide des Schulmeisters, Schuler vnd gelarter Zuhorer. Daruff singet

1) von 1525 bis 1557.

2) eine regelmäßig laufende, geziemende Besoldung.

3) = Uhr; hessisch „Auer“, mit nhd. Diphthongierung. Vgl. Fr. Kluge, Etymologisches Wörterbuch, 1910, S. 470, und Er. Alberus, Novum dictionarii genus, 1540.

4) Psalm 70, 2: Deus in adiutorium meum intende. Domine ad adjuvandum me festina.

man eyn Teutsche geistliche Cantien oder Psalmen. Dem folget am Sonntag, Mittwuchen vnd Freytag eyn predige, am Montag, Dinstag, Donerstag vnd Sabbath eyn teutsche lection nun aus dem alten, nun aus dem newen Testament mit eyner kurtzen Sumarie<sup>5)</sup> erklerunge gelesener wort pro instructione, captu admonicione auditorum. Vnd beschleust alsdan mit eynem vater vnser vnd lobgesang.

Des Sonabents vmb zwa oder drey awre singet man Christliche Latinische vesper, vnd Abents vmb Sechs oder Soben das Salue zu latin, wie das vor Lenings ankonnft von Justo Hibernio<sup>6)</sup> vff Christum verendert vnd zusingen verordinirt gewesen. Desgleichen wirt die gantz fasten allen abent gemeltes Salue mit anderen Christlichen Cantionen gesungen mit des Catechismi recitation von den Schulern, zu vnderricht vnd anreizung deren, so da das Jar vber selten sonder<sup>7)</sup> vff Ostern, Pffingsten oder Weynachten das Abentmal des Herren pflegen zuhalten.

Allen Sonntag, Ostern, Pffingsten, Winachten vnd anderer vornemliche Feste helt man vieermale kirchgan<sup>8)</sup> vnd predige oder kinderlehr neben dem psalmen lesen vnd singen, wie gemelt. Des morgens, wie gehort, darnach vmb Soben oder Acht awren mit eynem Latinischen oder Teutschen Schrifftgemessem Introitu, kiereleison, Gloria in Excelsis, Alleluia, Sequentzen Oder Teutchem geistlichem liede. Darzu hat der pfarher seynen korrock<sup>9)</sup> an, stehet oder sitzet vorm altar, liset mit gekertem angesicht gegen dem Volck zu gepurender<sup>10)</sup> Zeit die Christlichen Teutschen Collecten, thut die hohe Sontags predige, vnd so Communicanten vorhanden, thut er auch mit gekertem angesicht gegen dem volck in angeporner sprache<sup>11)</sup> beyde, die instruction oder exhortation vnd die erzelunge des herren ingesetztes Testaments<sup>12)</sup>, daruff wirts mit andechtigem glauben, gepurender reuerentz von den angezeigten empfangen, das ampt<sup>13)</sup> zuletzt mit eynem gesang vnd Collecta beschlossen.

Nachmittag von eylfen bis zu zwelfen helt man widder kirgan, geistlichen gesang vnd den Catechismus, Desgleichen zur vesperzeit auch vmb 2 oder 3 awer.

5) Sumari = Auszug, Zusammenfassung.

6) Die Handschrift läßt die Lesung Hibernio oder auch Hiberino zu. Vgl. weiter unten, Anm. 22.

7) gesondert, blos, nur.

8) Kirchgang.

9) Chorrock; das übliche liturgische Gewand.

10) gebührender.

11) deutsch.

12) 1. Kor. 11, 23—25.

13) d. i. die Feier des Abendmahls.

Die kirchen ordnung, so zu Ziegenhain etwan von Bucero begriffen, beschlossen, angenommen, im truck ausgangen, Auch die meisner ordnung zu Leypzig getruckt, helt man mit Tauffen, Abental, todtenbegraben, Eheleuthe insegen etc. beyde indiscriminatim<sup>14)</sup> nach gelegenheit ad aedificationem.

Allen pfingstag helt man Confirmationem puerorum, so da seynt zcymlich angefuhr vnd vnderrichtet.

Vnnotige vnd vberflussige heiligen tage werden nit verkundiget, geschweige das man sye halte. Aber der Apostel vnd anderer Schrifftmessigen tage thut man morgens zu bestimbter zeit vnd kirchgang<sup>15)</sup> predige vnd lesst darnach yederman an syne arbeit gehen.

Allen monat helt man eyne betthtage vnd bestimbet<sup>16)</sup> Sontags vorher darzu eyne vornemen h: tag<sup>17)</sup>, so da im selbigen Monat vnd wuchen<sup>18)</sup> gefelt, darmit das Volck des tags mehr zur kirchen sich mussige<sup>19)</sup>, dan vff andere tage.

Mit Spittal, Gottscasten, Betler, versehung der armen thut man moglichen vleisse nach Christi vnd vnsers G. h.<sup>20)</sup> Christlicher kirchenordnung.

Signatum a Jo. Leningo anno a Christi natali 1557. Etatis suae 67 postridie Jacobi:<sup>21)</sup>.

### Erläuterungen.

Die täglichen Gottesdienste. Im Sommer fand täglich um 4 oder um 5 Uhr — die Verschiebung der Zeit hing offenbar mit der landwirtschaftlichen Beschäftigung der Einwohner Melsungen zusammen —, im Winter um 6 Uhr ein kurzer Frühgottesdienst statt. Er bildete den evangelischen Ersatz für die katholische Frühmesse (matutina, Mette). Er wurde in der Hauptsache in lateinischer Sprache vollzogen und sollte, wie Luther es in seiner „Deutschen Messe 1526“ ausdrückt, wenn er in dem Frühgottesdienst in Wittenberg die lateinische Sprache fordert, der Jugend (dem Schulmeister, den Schülern und gelehrten Zuhörern) dienen; denn man „hält gar nichts von denen, die nur auf eine Sprache sich so gar geben und alle anderen verachten“. Luther sagt: Ich will die lateinische Formula des Gottesdiensts „hiermit nicht aufgehoben und verändert haben, sondern, wie wir sie bisher bei uns gehalten haben, so soll sie noch frei sein, derselbigen zu ge-

14) ohne Unterschied.

15) In der Handschrift sind die beiden Worte versehentlich umgestellt. Es muß heißen: zu bestimbter zeit Kirchgang und predige.

16) bestimmt.

17) einen vornehmen Heiligkeitag.

18) Wochen.

19) müssigen = unausweichlich wozu nötigen. Vgl. Weigand, Deutsches Wörterbuch, 1910, s. v.

20) Gnädigen Herrn (des Landgrafen).

21) d. i. Montag den 26. Juli 1557.

brauchen, wo und wenn es uns gefällt oder Ursachen bewegt“. Diesem Gedanken hat man sich offenbar auch in Melsungen angeschlossen.

Der Frühgottesdienst begann mit „Deus in adiutorium“ (Psalm 70, 2), dem der Gesang von 1 oder 3 Psalmen mit einer Antiphona sich anschloß. Das entspricht der Anweisung Luthers a. a. O.: „täglich singen sie — die Knaben und Schüler — etliche Psalmen lateinisch, wie bisher zur Metten gewohnt, denn, wie gesagt ist, wir wollen die Jugend bei der lateinischen Sprache in der Biblia behalten und üben“.

Wenn die Melsunger Ordnung fortfährt: „Darauf folgt eine lateinische Lektion aus dem Alten oder aus dem Neuen Testament zur Übung des Schulmeisters, der Schüler und gelehrten Zuhörer“, so bedeutet das nicht eine Verlesung der Texte durch den amtierenden Geistlichen, sondern Luthers Ordnung belehrt uns, daß „nach den Psalmen die Knaben, einer um den andern, zwei oder drei, ein Kapitel lateinisch aus dem Neuen Testament, darnach es lang ist“, verlesen. Die von Luther angefügte Verlesung desselben Stückes durch einen andern Knaben in deutscher Sprache zur Übung und um etwa anwesender Laien willen, fiel in Melsungen fort. Hier ging man unmittelbar zum Gesang eines deutschen Liedes oder zu Psalmgesang über.

Dann folgte am Sonntag, Mittwoch und Freitag eine Predigt. Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend beschränkte man sich auf die Verlesung eines Stückes aus dem Alten oder Neuen Testament, dem sich eine kurze Erklärung dieses Stückes anschloß, die auf die Belehrung und Ermahnung der Zuhörer eingestellt war. Man wird dabei an eine Verständnishilfe bei Textschwierigkeiten und an die Ausrichtung auf eine gewisse Erbaulichkeit des gehörten Abschnittes zu denken haben. Es hat, auch wenn die Niederschrift es nicht ausdrücklich angibt, eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß diese Lektionen an den verschiedenen Wochentagen in einer „Bahnlesung“ einzeln auf sie festgesetzter Bibelbücher beider Testamente bestanden. So haben es die Kirchenordnungen Bugenhagens und die Gottetsdienstordnungen Luthers ausdrücklich vorgesehen. Es entstand dadurch für das Nacheinander der Tage ein steter Wechsel des Zusammenhangs, aus dem die Lektion entnommen wurde, und das beugte ermüdender Einerleiheit vor.

Für den Sonnabend war am Nachmittag um 2 oder 3 Uhr, sowie am Sonnabendabend um 6 oder 7 Uhr eine besondere Vesper vorgesehen. Man sang dabei auf Lateinisch das „Salve regina“. Es wurde also bei diesem Gottesdienst besonders an die Schuljugend zur Übung in kirchen-lateinischer Sprache gedacht, und es wurde ihr damit zugleich ein kirchlicher Wochenabschluß für ihre Lernarbeit gegeben. Es werden sich aus anderen Bevölkerungskreisen wohl nur wenig Teilnehmer eingefunden haben.

Für den Abendgottesdienst in der Fastenzeit war wiederum dieser alte Marienhymnus „Salve regina, mater misericordiae“ verordnet, freilich immer in einer Umdichtung, die das Lied zu einem Christus-hymnus umgestaltet hatte, und die den Justus Hibernius (Hyberinus, Winther) zum Verfasser hatte. Winther<sup>22)</sup> hatte das Lied schon vor

22) Über ihn — Justus von Harle — vgl. Rockwell, Die Doppel-ehde des Landgrafen Philipp von Hessen. Marburg 1904, S. 27 f. und E. Braune, Die Stellung der hessischen Geistlichen zu den kirchenpolitischen Fragen der Reformationszeit (Marb. Theolog. Lic.-Dissertation. 1932) S. 16. Die latinisierte Form seines Namens „Winther“ wird zumeist als „Hyberinus“ angegeben, dürfte aber ursprünglich „Hibernius“ gelautet haben.

1525, also ehe Lening in Melsungen die pfarramtlichen Funktionen übernahm, umgedichtet und für den kirchlichen Gesang eingerichtet. Man darf diesen Satz unserer Niederschrift nicht so verstehen, als besage er, daß Winther dies besonders für Melsungen getan habe, denn er wohnte zwar 1524 in Marburg, war aber damals nicht dortiger Pfarrer. 1526 nahm er an der Homberger Synode teil, ward aber erst 1529 in der Marburger Universität immatrikuliert. 1530 wird er als Pfarrer von Allendorf a. d. Werra angeführt (Strieder, Hess. Gelehrten-Geschichte 7, 372), weilte aber vom 2. Februar 1530 bis 16. Mai 1531 in Göttingen. 1534 bzw. 1542 wurde er Visitator in Rotenburg an der Fulda. Zwischendurch war er — nach Strieder — Hofschulmeister bzw. Hofprediger in Kassel. Das alles läßt für eine pfarramtliche Tätigkeit in Melsungen keinen Raum. Es muß also der obige Satz so verstanden werden, daß dieser hessische Theologe vor 1525 die Umdichtung vorgenommen habe und sie bekannt werden ließ, und daß man sie alsbald in Melsungen aufgegriffen und eingeführt habe. Sie war dann in Melsungen so beliebt geworden, daß sie in der ganzen Fastenzeit jeden Abend zusammen mit anderen christlichen Liedern gesungen wurde, wobei die Schüler den Katechismus aufsagen mußten — eine Gedächtnisanregung für die, welche für ihren Abendmahlsgang, etwa zu Ostern, Pfingsten oder Weihnachten, solche Kenntnis nötig hatten. Warum Lening diese Einzelheit des liturgischen Brauchs dieser Umdichtung ausdrücklich erwähnt, wird vielleicht aus dem Umstande verständlich, daß Winther nunmehr seit 15 Jahren der zuständige Superintendent für diese Gemeinde, also unmittelbar sein kirchlicher Vorgesetzter war.

Die Sonntagsgottesdienste fanden viermal an jedem Sonn- und Festtag des Jahres (Ostern, Pfingsten, Weihnachten und an den andern Festtagen) statt, und zwar morgens, wie am Alltag, um 4 oder 5 bzw. um 6 Uhr als Frühgottesdienst der Schüler; danach der Hauptgottesdienst um 7 oder 8 Uhr mit folgendem Verlauf: Man begann in Übereinstimmung mit Luther mit einem (lateinischen oder deutschen) Introitus, dem sich das Kyrie und das Gloria in excelsis anschloß. Die dort sich anschließende Kollekte fiel in Melsungen fort. Wenn als unmittelbar folgend das Halleluja genannt wird und die Sequenz, so muß man selbstverständlich dabei, dem ersteren vorangehend, die Lesung der Sonntags-Epistel und, dem letzteren vorangehend, die Lesung des Sonntags-Evangeliums ansetzen. Diese abschließenden Stücke sind ja ohne solche Lesungen nicht denkbar. Statt der Sequenz ward in Melsungen gelegentlich ein „deutsches geistliches Lied“ gesungen. Luther hat an dieser Stelle das Symbolum Nicaenum aus der Römischen Messe beibehalten (1523) oder es durch das Glaubenslied ersetzt (1526); in Melsungen ist letzteres auch mit anderen deutschen Liedern vertauscht worden. Dann folgte die Predigt. Es ist dann mancher Gottesdienst in Melsungen, falls keine Abendmahlsfeier begehrt wurde, mit Gesang und Gebet (Kollekte) geschlossen worden. Falls aber Kommunikanten vorhanden waren, wurde in deutscher Sprache die altübliche Praefatio, wie sie Luther in seiner Formula missae vorsah, in der deutschen Messe aber gestrichen und durch eine Paraphrase des Vaterunsers ersetzt hatte, gesprochen. Man wird sie unter dem in der Melsunger Ordnung mit „Exhortation“ (sursum corda!) bezeichneten Stück zu verstehen haben. Der Einsetzungsbericht des Abendmahls schloß sich an, dem die Distribution folgte. Gesang und Kollekte bildete den Abschluß; von ausdrücklichem Segenswort, wozu Luther Numeri 6 empfohlen hatte, scheint abgesehen zu sein.

Man wird sagen können, daß man sich in Melsungen diese Ordnung des Sonntagsgottesdienstes aus Luthers beiden Schriften zusammengestellt hat. Gesang der Gemeinde bei der Sakramentsausteilung (Deutsches Sanctus — Jesaja dem Propheten, das geschah . . . o. ä. und Deutsches Agnus Dei) fehlte, ebenso findet man keinerlei Erwähnung des Vaterunsers. Von wesentlicher Bedeutung ist freilich, daß sich zweimal — sowohl beim Lesen der Kollekten, als auch bei der „Exhortation“ und bei der „Rezitation“ der Abendmahlsworte — der ausdrückliche Zusatz findet, daß der Pfarrer dies tue „mit gekertem angesicht gegen das volck“, also mit dem Rücken zum Altar. Das ist deutliche Absage gegen die Bräuche des Luthertums und gegen Luthers ausdrückliche Anweisung in seinen liturgischen Schriften. Es ist der Brauch reformierter Kirchengemeinden, denen man sich in diesem Stück in Melsungen angeschlossen hat, und man betont das offenbar absichtlich durch diese jedermann deutliche, sichtbare Handlung. Eine Erklärung hierfür mag Lenings Äußerung in einem Brief an den Landgrafen Wilhelm von Hessen vom 10. November 1560 (Kuchenbecker, Anal. Hass. coll IX, 1740, S. 436) bilden: „Summa, die Lutheraner müssen entweder den Zwinglianismen zufallen oder widerumb papistisch werden; hier ist keyn Mittel zu treffen. Das weiß ich. E. F. G. lese mit Fleis meyn iudicium und testimonium.“

Der dritte Gottesdienst des Sonntags von 11 bis 12 Uhr gab der Gemeinde „den Katechismus“, dessen Darbietung von geistlichem Liede umrahmt war. Genauere Angabe über seinen Verlauf fehlt. Als vierter schloß sich um 2 oder 3 Uhr ein Vespertagesdienst an. Eine gewiß überreiche Besetzung des Sonntags mit kirchlichen Darbietungen, wobei man freilich in acht behalten muß, daß für die damalige Gemeinde ein mehrmaliger Besuch des Gotteshauses am selben Tage durchaus nur zu den kirchlichen Pflichten gerechnet wurde.

Außer dieser Beschreibung des gottesdienstlichen Lebens gibt uns unsere Melsunger Niederschrift noch einige kurze Hinweise, die beachtlich sind. Sie berichtet, daß für die Amtsführung des Geistlichen die Anordnungen der „Ziegenhainer Zuchtordnung“<sup>23)</sup> maßgebend gewesen sind. Es war das die Ordnung, die Landgraf Philipp von Hessen im Blick auf die Aussöhnung mit den Wiedertäufern, die den kirchlichen Aufbau seines Landes empfindlich gestört hatten, nach der Tagung seiner maßgebenden Theologen, vereint mit den landesfürstlichen Räten und mit Gesandten aus den Städten, die in der Woche nach dem 24. November 1538 zu Ziegenhain, durchschlagend beeinflusst von dem eben ins Hessenlandgerufenen Martin Butzer, stattgefunden hatte, veröffentlicht und dadurch mit landesfürstlicher Gesetzkraft für Hessen ausgestattet hatte. Sie hat, von 1539 an, dem kirchlichen Leben Hessens die grundlegende Gestalt gegeben. Sie ist in ihrer, von Egenolf in Marburg im Dezember 1538 gedruckten und im Anfang 1539 in einem Zweitdruck abermals herausgebrachten, dann noch im Laufe desselben Jahres in etwas abgeänderter Form der Worte und Sätze zum drittenmal von dem Verleger Colman Engel zu Kassel (Druck von Melchior Sachsse in Erfurt) publizierten Form in weiteste Kreise gebracht worden. Sie hat der Melsunger Pfarrer Johannes Lening, dessen Name, als Teilnehmer und Mitberater bei der Ziegenhainer Tagung, ausdrücklich mit unter der Ordnung steht, begreiflicherweise in ihren Einzelbestimmungen für seine Amtsführung maßgebend sein lassen.

23) Die Kirchenordnungen von Ziegenhain und Kassel 1539, in ursprünglicher Form (faksimiliert) dargeboten und erläutert von Alfred Uckele y, Marburg 1939.

Wo ihre Anweisungen nicht ausreichten, griff man in Melsungen zu den Festsetzungen und liturgischen Formularen der „Agenda, das ist Kirchenordnung für die Diener der Kirchen in Herzog Heinrichen zu Sachsen Fürstentum gestellt“. Diese Kirchenordnung war für das Albertinische Sachsen, das als seine Hauptgebiete den Meißnischen, Leipziger und erzgebirgischen Kreis aufwies, zugleich aber auch im Besitze der Thüringischen Ämter und Städte Jena, Langensalza, Sangershausen, Weißenfels u. a. war und die alleinige Schutzherrschaft über die Bistümer Merseburg und Meißen ausübte, als Niederschlag der beiden Visitationen, die Heinrich, der Bruder des 1539 verstorbenen Georg des Bärtigen, vornehmen ließ, zuerst schon im September 1539, dann (auf Grund der zweiten Visitation seit Dezember 1539) in erweiterter und verbesserter Form, und sodann in dritter Auflage Leipzig 1540, gedruckt worden<sup>24</sup>). Diese dritte Auflage wurde, wie Sehling a. a. O. I, 89 angibt, in der Kirche offiziell benutzt und damit der provisorische Charakter, den die ersten beiden Druckauflagen hatten, aufgegeben. Sie ist in Sehlings Sammlung Bd. I, S. 264—281, wobei besonders der Text der Anmerkungen A hinzuzuziehen ist, und in Richters Sammlung Bd. 1, S. 307—315 wiedergegeben. Richter bemerkt an der Spitze seines Abdrucks, sie sei von um so größerer Wichtigkeit, als sie „in weiten Kreisen“ Eingang und Nachahmung gefunden habe. Darunter fällt auch ihre Benutzung in Melsungen.

Diese beiden Kirchenordnungen — die Ziegenhainer von 1539 und die Sächsische von 1540 — sind für den Melsunger Pfarrer in seiner späteren Amtszeit die Richtschnur für sein gottesdienstliches Handeln und die Fundgrube für die von ihm benötigten liturgischen Formulare an Gebeten gewesen. Aus beiden hat er sich ohne Unterschied das Material, vor allem wohl der Kollekten, die er bei den Sakramenten, bei Begräbnissen und Trauungen brauchte, geholt.

Diese Melsunger Art, die sich durchaus in den von Luther angegebenen Bahnen bewegte, ist freilich in Hessen nicht überall anzutreffen gewesen. Es ist interessant, neben sie die „Ordnung der Kirchenübung für die Kirchen zu Cassel“<sup>25</sup>) aus dem Jahre 1539 zu stellen, die ebenfalls die Ziegenhainer Zuchtordnung voraussetzt, aber dann in den liturgischen Anweisungen völlig andere Wege einschlug. Sie sah von regelmäßigen Morgen- und Abendgottesdiensten ausdrücklich ab, da sich bei den verordneten Metten und Vespers des Stifts so viel „Fahrlässigkeit und Mißbrauch“ finde, daß das in einer rechtgeordneten Kirche nicht zu dulden sei. Immerhin könnte der Vespersgottesdienst in einen „Dienst bei dem Catechismo“, den die Personen des Stifts zu halten hätten, umgestaltet werden. Sonntags aber sollten im Hauptgottesdienst die Schüler eine halbe Stunde vor Beginn in die Kirche geführt werden

24) C. W. Hering, Geschichte der im Jahre 1539 im Markgrafentum Meißen und dem dazu gehörigen thüringischen Kreise erfolgten Einführung der Reformation. Großenhain 1839. — J. Fr. Röhr, Kritische Prediger-Bibliothek. 1834. Band XV, S. 719—727 (Übersicht über den Inhalt); vgl. S. 721 Zitat aus der K. O.: Am Ende soll jedermann wissen, daß diese K. O. also gestellt ist, daß die einfältigen Pfarrherren, so sich selbst nicht wissen darein zu schicken, eine Form und Weise hätten, wie sie sich in ihrem Amte und Handlung der heiligen Sacramente halten mögen, damit niemand gewehret noch benommen, was er für sich selbst besser weiß zu machen.

25) In ursprünglicher Form dargeboten und erläutert in meiner Ausgabe der „Kirchenordnungen von Ziegenhain und Kassel 1539“. Marburg 1939. Blatt D bis F ii und Seite 38—43.

und dort etwas lateinische Psalmen und Gesänge singen. Dann soll ein Knabe das sonntägliche Evangelium verlesen, darauf die ganze Gemeinde den Glauben und andere geistliche Lieder singen. Es folgt die Predigt. Es sollen (bisher ist es so geschehen) die Schüler vor der Predigt die Kirche nicht verlassen, außer bei großer Kälte. Beim „Katechismus“ sollen sie alle selbstverständlich anwesend bleiben.

Der Sonntag soll dem Herrn recht geheiligt werden; üppiges und schändliches Wesen soll an ihm abgestellt werden; alles unnötige leibliche Arbeiten soll an ihm unterlassen werden. Andere Feiertage als die Sonntage, nebst Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind zur Zeit noch nicht ins Auge zu fassen. Die Tage, an denen „die herrlichen Gedächtnisse der vornehmen Werke unserer Erlösung“ gehalten werden, sollen so begangen werden, daß man an ihnen die Historien aus der Heiligen Schrift „mit allem Ernst vortrage“, auch das Volk ermahne, dazu zur Kirche zu kommen. Ebenso soll es mit den Apostel- und Märtyrertagen geschehen. Aber, wenn die kirchliche Feierstunde an diesen Wochentagen zu Ende ist, dann sollen die Leute sich nicht zum Müßiggang veranlaßt sehen — „weil der noch so übel angelegt würde“.

Monatlich einmal soll nach der Kasseler Ordnung ein Betttag angesetzt werden, an dem das Volk ermahnt werde, Buße zu tun — „mit ernster Ermeldung der Rute Gottes“. Nach der Predigt soll dann zum Gebet, Almosen und rechten Fasten aufgefordert werden — „und nachdem ein jeder bei ihm selbst gebetet für die vorgehaltene Notdurft, soll der Pfarrer eine gemeinsame Kollekte zu deutsch verlesen, darin solch Gebet ordentlich summiert werde“. Nach dem sich anschließenden Gesang und Segen lasse man das Volk heimgehen. Bei vorfallender größerer Not soll man solche Tage öfter halten. —

Die Ziegenhainer Zuchtordnung hatte bekanntlich als ein Novum im kirchlichen Leben<sup>26)</sup> eine Konfirmationshandlung an den durch Katechismusunterweisung in ausreichend erscheinendem Maße herangebildeten Kindern der hessischen Gemeinden in öffentlicher Form „uff eyn fürnemes Fest als Ostern, Pfingsten und Weinachten“ vorgesehen; in Melsungen hat man dafür ausschließlich den Pfingsttag ins Auge gefaßt. Wenn unsere Handschrift von „confirmatio puerorum“ berichtet, so ist dabei natürlich nicht lediglich an die Knaben zu denken, sondern „pueri“ ist hier im allgemeinen Sinn von „Kinder“ zu fassen, Knaben und Mädchen zusammennehmend, wie es gelegentlich auch im klassischen Latein vorkommt. Die Ziegenhainer Ordnung bestimmte, daß diese Kinder von ihren Eltern und Paten an dem festgesetzten Tage „dargestellt“ werden, d. h. in die Kirche an einen besonderen Platz geleitet werden sollen, an dem die Ältesten der Kirchengemeinde und die Diener des Wortes Aufstellung genommen haben. Da soll sie der Pfarrer über die vornehmsten Stücke des christlichen Glaubens befragen und, nachdem die Kinder darauf geantwortet und sich da öffentlich Christo und seiner Kirche ergeben haben, soll der Pfarrer auffordern, Gott um Beständigkeit und um Mehrung des heiligen Geistes — ein Lieblingsausdruck Martin Butzers! — zu bitten und solches (spezielle) Gebet mit einer (allgemeinen) Kollekte beschließen. Dann soll er den Kindern die Hände auflegen und sie im Namen des Herrn

26) Wilh. Maurer: Gemeindezucht, Gemeindeamt, Konfirmation. Eine hessische Säkularerinnerung. Kassel 1940. S. 43 ff. und 72—81 (besonders wertvoll durch das reichlich beigebrachte Quellenmaterial). Zur Sache ist zu vergleichen, was ich auf S. 3—43 der „geschichtlichen Erläuterung“ meiner Textausgabe ausgeführt habe.

„confirmieren“ und zu christlicher Gemeinschaft bestätigen. Dann soll er sie (erstmalig) zum Tisch des Herrn gehen heißen „mit angehenckter vermahnung, sich im gehorsam des Evangelii treulich zuhalten und christliche Zucht und Straf von allen und yeden Christen, vornehmlich aber von den Seelsorgern, alle zeit gutwillig aufzunemen und derselbigen gehorsamen volge zu thun“. — Man hat mit diesem neu eingeführten Brauch den Einwürfen der Wiedertäufer, die Kirche hielte nicht auf Zucht und Sittenstrenge und ihre Angehörigen ließen es sich im Leben nicht ernst genug sein, begegnen und sie in der Erziehung einer christlichen Jugend grundlos machen wollen. Den christlichen Ernst der Lebensführung meinte man, bei der heranwachsenden neuen Generation durch die Feststellung eines soliden Wissens um die Heilswahrheiten garantiert zu sehen.

Die Gedenk- und Festtage der Heiligen hat man mit vollem Bewußtsein und mit Absicht in Vergessenheit geraten lassen. Sie seien unnötig und überflüssig. Anders hat man es mit den Erinnerungstagen der Apostel und mit denen, die bestimmten biblischen Angelegenheiten galten, gehalten. Man hat ihrer gelegentlich des betreffenden Morgengottesdienstes Erwähnung getan; für den weiteren Verlauf des Arbeitstages aber sind sie ohne Bedeutung geblieben; für das wirtschaftliche Leben des Volks sind sie nicht mehr mit einem Ruhegebot als Feiertage ausgestattet worden.

Dafür hat man aber neu alle Monate einen Betttag im Verlauf der Wochentage eingeführt. Der Pfarrer hat dazu einen in dem Verlauf des Monats liegenden früheren, besonders vor den andern Tagen hervorstechenden Heiligkeitag ausgewählt, weil das Kirchenvolk an diesem wohl noch durch alte Gewöhnung hing. Er hat ihn von der Kanzel her im voraus angebehen und so für diesen Tag in seinem Morgengottesdienst einen fleißigeren und zahlreicheren Kirchgang erzielt, als es ohne dies der Fall gewesen wäre.

Die Ausübung christlicher Liebestätigkeit an den Bettlern, die Sammlung und Verwaltung des Gotteskastens für Geldunterstützung, die Erhaltung des Spitals für die Alten und Gebrechlichen der Gemeinde, sowie die Pflege und Besorgung der hilflosen Armen hat man in Befolgung der landesherrlichen Gesetzgebung, wie sie in der Kirchenordnung von Ziegenhain und in späteren Erlassen ausgesprochen war, wahrgenommen. Hier hat man also keine Sonderwege eingeschlagen, sondern sich in der Richtung der allgemeinen Anordnungen gehalten.

Für die Leitung der Kirchengemeinde waren vier Personen vorgesehen: ein Pfarrer, ein Kaplan (2. Pfarrer), ein Schulmeister und sein Gehilfe (Opfermann oder Kirchner). Die Schule ist also dem kirchlichen Leben völlig einbezogen; daher auch die weitgehende Berücksichtigung und Beanspruchung der Schüler für das tägliche gottesdienstliche Leben. Ihre Besoldung erhielten diese vier Personen aus den Pfarrgütern, den Vikarstiftungen und den „Präsentien“. Mit diesem Ausdruck ist an den im kirchlichen Leben des ausgehenden Mittelalters sich öfters findenden Brauch gedacht, daß man — wie in einigen Melsunger Urkunden ausdrücklich zu lesen ist — „den Pfarrern, Altaristen und Priestern auf dem Chore“ Präsentien zu geben pflegt, wenn man Jahrgedächtnis begehrt<sup>27)</sup>. Man ließ die bei solchen Gottesdiensten amtierenden Priester für ihre Anwesenheit und Mitwirkung aus einer Kasse, die vom „Präsenzmeister“ verwaltet wurde, mit einer besonderen Honorierung bedacht werden. Die Kasse füllte sich aus den dabei einkommenden Zin-

27) Vergleiche hierzu L. Armbrust, Geschichte der Stadt Melsungen. 1905, S. 306 f. und 312 f.

sen der Gedächtnisstiftungen. Wie weit es sich dabei etwa um eine nach Art der Kalandsbruderschaften unter den Geistlichen gebildete „Bruderschaft“ handelt hat, ist aus dem vorliegenden Urkundenmaterial für Melsungen nicht mehr ersichtlich. Durch die Reformation wurden die Zinserträge den allgemeinen kirchlichen Einkünften des Gotteskastens zugeschlagen und halfen mit, den Unterhalt der vier kirchlichen Amtsträger aufzubringen. Wir wissen aus allerlei aktenmäßigen Einzelzügen (Eingaben, Abrechnungen u. ä.), daß der Melsunger Pfarrer ein sehr guter Rechner und Wirtschaftsführer gewesen ist<sup>28)</sup>. Schon in seiner Mönchszeit war diese seine Fähigkeit zu Nutzen des Klosters Eppenberg anerkannt und ausgewertet worden. So werden sich auf dem Gebiete der kirchlichen Besoldungen in Melsungen in den 40 Jahren seiner Leitung und Amtsführung kaum jemals Schwierigkeiten oder Mängel herausgestellt haben. —

Im Marburger Staatsarchiv findet sich in demselben Aktenumschlag (22 a Kirchensachen. 8. Reg. Kassel. Melsungen) in doppelter Ausfertigung (das Original von Lenings Hand und eine gleichzeitige Abschrift, die ein anderer angefertigt hat) eine Aufstellung, die Lening 1557 auf Anordnung der Fürstlichen Kammer angefertigt hat, um die Finanzverhältnisse der Melsunger Kirche zu klären. Ich teile sie in ihrem Wortlaut mit, da sie uns in manchen einzelnen Angaben das oben gezeichnete Bild des kirchlichen Lebens dieses hessischen Städtchens vervollständigt und belebt. Zu ihrem Verständnis bedarf es keiner weitergreifenden Erläuterungen.

### **Bericht vff fürstliche Erforderunge der Geistlichen Lehen halben, so Joannes Leningus vor XXXII Jahr, gen Milsungen komen, alda hat funden.**

Signatum Donnerstag nach Judica ao. 1557.

Acht geistliche person haben gen Milsungen in die kirch zu dienen vnd dargegen die presentz vnder sich zu teilen gehort, Nemlich eyn Pfarrherr, Ein Caplan, zwen fruhemesser, zwen vicarien vnd eyn vicarius im Spital vnd der pfarherr zu Obernmilsungen<sup>29)</sup>.

Alle presentz, kalandt vnd bawe gelt<sup>30)</sup> ist aus krafft furstlicher reformation in gemeynen Gottskasten verordnet, daraus man dan den notwendigen itzigen kirchendienern, als pfarherr, Caplan, Schulmeister vnd opferman, so da allen tag kirchgang halten, eynem yeden nach seyner arbeit lohnet, vom vberigen notwendige bawe vnd armen erhelt.

Vbers lehen im Spital<sup>31)</sup> ist eyn pfarherr Collator, vnd als Leningus selbs vor XVI Jar gemeynen furstlichen befeldt gehabt, hat er solch lehen vnd die pfar zu Schwartzberck neben der presentz anzal vnd dem Zulage gelt von Allendorff für eynen stettigen Caplan verordnet, das der Jars hab als guth als LX Gulden.

28) Rockwell, a. a. O. S. 118.

29) Melsungen gehörte im Mittelalter zum Erzbistum Mainz. Der unmittelbare kirchliche Obere des Pfarrers war der Erzpriester zu Gensungen, der seinerseits unter dem Fritzlarer Archidiakon stand.

30) Baugeld.

31) Zum Georgshospital gehörte die Georgskirche vor dem Rotenburger Tor.

Vber die zwa fruhmesse seynt pharher vnd Rath Collatores alternatim. Die seynt nun vor XX Jarn mit furstlicher verwilligung verordnet, davon knaben, so darzu thüchtig, zur Schule zuhalten, vnd den Stipendiaten zu Marpurk addicion nach gelegenheit zuthun. Davon dan alle Jar eyn Pfarherr vnd burgermeister vorm gantzen rath rechnung thun, vnd megen beyde fruhmessen vngefere Jars XXX Gulden tragen <sup>32)</sup>.

Sanct Peters vicari ist nach absterben des letzten besizers von vnserm G. H. vff ansuchen des pfarhers vnserm Spital mit vbergebung briue vnd Sigel erblich zugestellt gegen erlegung hundert golt gulden <sup>33)</sup>. Der Spital solts aber nit fur drey hundert entperen.

Die ander Vicarey aber ging zu lehen von den Rideseln vnd Carthusern. Nach absterben des letzten besizers <sup>34)</sup> vnderwunden sich die Riedesel des hauses. Die Carthuser hatten andere gutter verkaufft vnd lohnten mit eyner Summe gelts dem vicario.

Es war auch noch da eyn lehen, des H. Creutzes lehen genant. Solchs haben die Merkel <sup>35)</sup> bey menschen gedechtnis ingehabt, bis es Schonwalt seynem Sohn darvon zustudirn erlangt vnd nun, die weil die Zeynse aus furstlicher Cammer gefielen <sup>36)</sup>, in bronn gefallen. Doch hat vnser G. H. vff Lenings anregen vorm jar verwilliget, etwas dargegen an Sichenheuser zu verordnen, wie dan versehlich <sup>37)</sup> gescheen.

Es ist noch eyn lehen alda, in die Steynen Capellen gehorig, solchs hat noch herr Johan Schmitt zu Cassel im besitze vnd lest die Helfft des inkomens dem Pfarherr zu Niddern Zwehren, da die gutter leigen, Jars heben.

Es seynt von zweyen priestern zwa Stipendia für Studiosos gestiftet, eyn jedes Jars mit XX Gulden. Davon hat man bis her studiosos zu Marpurk vnd anderswo gehalten vnd auch von der fruhmesse addirt <sup>38)</sup>.

Der vorstehende „Bericht“ Lenings zeigt in meisterhafter Weise die vier Richtungen an, in denen sich die Verwendung der von mittelalter-

32) Über die Geschichte der Frühmesse, die seit 1505 an der Melsunger Stadtkirche bestand, orientiert Armbrust a. a. O. S. 288—291.

33) Das geschah 1536. Der Vorteil war — so legt Armbrust S. 292 zutreffend diese Nachricht aus — angeblich so groß, daß das Hospital das Peterslehen nicht um den dreifachen Preis wiederverkaufft hätte.

34) 1527 starb Konrad Sutel. Zwar wählten die Karthäuser den Johann Platz zu seinem Nachfolger, aber die Herren von Riedesel erkannten ihn nicht an und nahmen den Katharinenaltar — um diesen handelt es sich hierbei — in ihren alleinigen Besitz.

35) Johann Merkel (bis 1537), danach (bis 1545) sein Bruder Heinrich Merkel; von da ab für sieben Jahre Johann Schönewald. So Armbrust a. a. O. S. 295.

36) Ich verdanke die Lesung dieses Worts Herrn Staatsarchivrat Dr. Gutbier, der es folgendermaßen erklärt: jetzt, seit die Zinsen Gefälle aus Fürstlicher Kammer sind (nachdem das Geld von dorthier beschlagnahmt ist). — Der Ausdruck „in den Brunnen gefallen“ deutet gleichfalls auf die Unverwendbarkeit hin.

37) fürsorglich.

38) Durch Zusammenlegung mit Einkünften aus dem ehemaligen Frühmesse-Einkommen abgerundet und erhöht; vgl. oben.

lichen Stiftungen und Ordnungen her der Kirche zufließenden Gelder nutzbringend zu ergehen hat: erstens ist durch diese Gelder das Einkommen und der Lebensunterhalt der Angestellten der Kirchengemeinde sicherzustellen, zweitens sind aus ihnen die Stiftungen christlicher Liebestätigkeit, vor allem die Pflege der Alten, Kranken und Siechen in der Gemeinde, wie auch der Armen und Bettler, zu erhalten, drittens muß aus ihnen das Geld entnommen werden, das zur Instandhaltung der kirchlichen Gebäude nötig ist und viertens muß aus diesen Summen auch ein regelmäßiger Beitrag zur Förderung des theologischen Nachwuchses auf der Universität, dessen die Landeskirche dringend zu ihrem Fortbestand bedarf, ausgeworfen werden. Der Melsunger Pfarrer Lening hat diese vier Bedürfnisse klar erkannt und ihnen, wie wir sahen, in vollem Maß Rechnung getragen. Das soll ihm als Lobestitel seiner Amtsführung gern anerkannt werden, zumal sein sittliches Charakterbild und seine theologische Haltung, sein unheilvoller seelsorgerlicher Einfluß auf seinen Landesherrn bei dem Dopeleheschluß (1540) und in der Interimsfrage (1548), wie auch überaus arge sittliche Anstößigkeiten, die sein Lebensbild<sup>39)</sup> verunzieren, und das scharf ablehnende Urteil Luthers und Melancthons über ihn ihn sonst wenig anziehend und lobenswert erscheinen lassen.

Abgeschlossen am 20. Juli 1941

---

39) Vgl. meinen Beitrag in der „Wilhelm-Diehl-Festschrift“ 1941, S. 93 ff.: Die Selbstbiographie des Melsunger Pfarrers Johannes Lening aus Butzbach vom Jahre 1564.